

Staatsordnung unter gleichzeitiger Verfolgung eines nichtkapitalistischen Entwicklungsweges zu kennzeichnen. Der Lösung der rechts- und verwaltungstechnischen Probleme kommt nach seiner Auffassung angesichts der zentralen Bedeutung der Staatsorgane im sozialistischen Staat eine Schlüsselstellung für die künftige Entwicklung Guineas zu.

Die Arbeit geht zunächst den Anfängen administrativer und staatlicher Verantwortung der heutigen Führer Guineas in der Mitte der fünfziger Jahre nach. Darauf aufbauend beschreibt sie die Entstehung der Republik und die Etablierung des unabhängigen Regimes, das von Anbeginn eine Sonderstellung unter den afrikanischen Staaten einnimmt. Als dann folgen Abschnitte über die Ausformung der verfassungsmäßigen Ordnung Guineas in Parteistatut und Staatsverfassung, den glücklosen Aufbau einer systemgerechten Verwaltung und die bruchstückhaften Reformen der Rechtsordnung sowie die mit besonderem Nachdruck betriebene Umgestaltung der Wirtschaftsordnung. Abschließend schildert der Verfasser die Entstehung und Bewältigung der Staatskrisen.

Die trotz ihres Umfangs lebhaft geschriebene Arbeit versteht sich in erster Linie als Feldstudie. Über die Literatur hinaus stützt sie sich auf eingehende Recherchen an Ort und Stelle sowie auf das Studium zahlreicher, zum großen Teil bisher unerschlossener Primärquellen, insbesondere des äußerst umfangreichen Schrifttums der guineischen Einheitspartei.

Der Wert der Arbeit besteht nicht zuletzt darin, daß sie dank gründlicher und detaillierter Aufklärung der tatsächlichen Gegebenheiten vordergründige Vorstellungen auszuräumen und Verständnis für die politischen Optionen des Regimes wie für die überwältigenden praktischen Schwierigkeiten, mit denen es sich in der Folge konfrontiert sieht, zu wecken vermag.

Hartwig Rogge

YAKEMTCHOUK, ROMAIN

L'Afrique en Droit International

Paris Librairie Générale de Droit et de Jurisprudence — R. Pichon et

R. Durand-Auzias, 1971

(Bibliothèque de Droit International, herausgegeben von Charles Rousseau, Bd. LXIII), 319 S.

In den sechziger Jahren ist eine ganze Reihe von Monographien erschienen, die zum Ziele hatten, die Haltung der nach der Dekolonisation in der Mitte unseres Jahrhunderts neu entstandenen Staaten gegenüber dem überlieferten Völkerrecht darzustellen. An erster Stelle sind hier V. A. Roeling, *International Law in an expanded World* (1960); W. Friedmann, *The Changing Structure of International Law* (1964), und O'Brien, *The New Nations in International Law and Diplomacy* (1965) zu nennen. Neben ungezählten Aufsätzen zu diesem Thema erschienen dann noch 1967 unter dem Titel „New Nations and the Law of Nations“ S. P. Sinhas Untersuchung über die Völkerrechtsauffassungen dieser Staaten, wie sie vor allem in den Dokumenten der Vereinten Nationen widergespiegelt wurden, und A. A. Mazrui „Towards a Pax Africana“, die vor allem Reden afrikanischer Politiker auswertete, sowie 1970 die Untersuchung des Rezensenten „Die Dritte Welt und das Völkerrecht“, die auf den Dokumenten der internen Konferenzen vor allem der neuen Staaten Asiens und Afrikas aufbaute. Die Gemeinsamkeit fast aller genannten und ungenannten Veröffentlichungen des vergangenen Jahrzehnts war die Anwendung generalistischer und indirekter Methoden für die Feststellungen oder — häufiger noch — Mutmaßungen über die Haltung der neuen Staaten zum überlieferten Völkerrecht. Diese Hingabe der Wissenschaft an den Umweg war zunächst dadurch bedingt, daß zu Beginn der sechziger Jahre eine Völkerrechtspraxis der neuen Staaten noch gar nicht vorlag und daß daher von Einzelfällen auf generelle Haltungen zurückgeschlossen werden mußte. Später zeigte es sich dann, daß präzise Informationen über

die Völkerrechtspraxis dieser Staaten — von oft mehr skandalösen Einzelfällen abgesehen — nur sehr schwer zu bekommen waren, wobei es schon unmöglich war, auch nur eine vollständige Sammlung der Gesetzblätter und Vertragstexte zu erlangen, geschweige denn Auskunft über die Anwendung und Auslegung solcher Dokumente.

Den unbefriedigenden Stand der Wissenschaft über die Haltung der neuen Staaten zum Völkerrecht und die unüberwindbar scheinenden Schwierigkeiten, die sich für die Forschung stellten, muß man sich zunächst vor Augen führen, um das hier zu besprechende Buch wirklich gebührend würdigen zu können. Es ist wirklich das erste Buch über die Völkerrechtspraxis einer großen Gruppe der neuen Staaten, nämlich der afrikanischen. Natürlich beginnt auch Yakemtchouk mit einer generellen Einleitung, die viele der Thesen der eingangs erwähnten Bücher zusammenfaßt: Die Beziehung zwischen der Haltung zum Völkerrecht und der politischen Situation des einzelnen Landes; das Bedenken, das sich daraus ergibt, daß das überlieferte Völkerrecht von Staaten in einer ganz anderen Lage entwickelt wurde; die daraus folgenden Zweifel am Primat des Völkerrechts und die Berufung auf die Souveränität gegen ungeeignet erscheinende Völkerrechtssätze; schließlich die Skepsis gegenüber dem IGH. Aber Yakemtchouk hält sich mit all dem nicht länger auf als es für ein Einleitungskapitel angebracht ist. Dann geht er sofort hinein in die Erfassung und Beschreibung der Völkerrechtspraxis der afrikanischen Staaten.

Das zweite Kapitel des Buches behandelt die Anerkennung von Staaten und Regierungen, wobei besondere Aufmerksamkeit der Anerkennung von secessionistischen Gruppen nach Erlangung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der afrikanischen Staaten gewidmet ist. Wer weiß, daß der Verfasser an der Universität Lovanium in Kinshasa lehrt, wird darüber nicht erstaunt sein, war doch die Sezession Katangas die große Krise am Anfang der Existenz des Kongo (Zaire). Aber auch

die beiden anderen großen Sezessionen von internationaler Bedeutung, Biafra und Rhodesien, werden ausführlich erörtert.

Ein kurzes drittes Kapitel behandelt die Nachfolge der neuen Staaten in Verträge der früheren Mutterländer. Der Verfasser legt zunächst dar, daß es hierzu keine einheitliche internationale Rechtsauffassung gäbe, und schildert dann die sehr unterschiedliche Praxis der afrikanischen Staaten, die von genereller Nachfolge bei einigen bis zu großer Zurückhaltung bei anderen reicht, wobei die politische Opportunität im Vordergrund steht, was allerdings keine afrikanische Besonderheit wäre.

Ein umfangreiches viertes Kapitel behandelt die Rechtsprobleme der Grenzen in Afrika, wobei die vorkoloniale, die koloniale und die nachkoloniale Situation eingehend geschildert werden. Besonderes Interesse verdienen hier die Ausführungen zur unvermeidlichen Ungenauigkeit kolonialer Grenzziehungen, aber auch die Darlegungen zu den Problemen der Grenzrevision und Grenzfeststellung.

Im fünften Kapitel werden Probleme von Krieg und Frieden, u. a. die Bündnisfreiheit und die Söldnerfrage, zwei sehr aktuelle völkerrechtliche Komplexe für Afrika, knapp abgehandelt. Das sechste Kapitel schildert dann eingehend die Rechtslage der afrikanischen Wasserstraßen, einschließlich der Binnenseen. Nur bei diesem Kapitel wagt es der Verfasser, eine Zusammenfassung an den Schluß zu stellen. Nach seiner Auffassung dürfte in diesem Bereich das Völkerrecht in Afrika am weitesten ausgebreitet sein. Die Essenz dieser Zusammenfassung geht dahin, daß alle Probleme der großen Fluß- und Seebecken, Wirtschaftsentwicklung, Schifffahrt, Energiegewinn u. a. gemeinsame Probleme aller Anlieger sind und nur gemeinsam gelöst werden können. In einer Schlußanmerkung weist der Verfasser auf die Übereinstimmung solcher Gedanken mit alten Bantu-Vorstellungen hin.

Im siebten Kapitel geht es um die Fragen des internationalen öffentlichen Seerechts. Ausführlich werden hierbei Fra-

gen der Benutzung von Hafenanlagen durch dritte afrikanische Staaten und Probleme von zollfreien Zonen behandelt, und zwar besonders im Hinblick auf Binnenstaaten ohne eigenen Meereszugang, die in Afrika zahlreich sind. Selbst die Frage der Zuständigkeit nationaler Gerichte in Sonderfreizonen für Binnenstaaten wird erwähnt, wobei auf die Praxis zwischen Mali und dem Senegal verwiesen wird. An Gründlichkeit der Abhandlung der Probleme bleibt also nichts zu wünschen übrig, auch wenn der Verfasser sich schon aus dem Raummangel bei Detailfragen, wie der erwähnten, mit ausführlichen Verweisungen auf Vertragstexte und Literatur begnügen muß. Auch Verweisungen zu solchen Einzelproblemen findet man in berühmten Darstellungen des allgemeinen Völkerrechts nicht immer.

Das achte Kapitel behandelt die bilaterale technische Zusammenarbeit. Der Bogen ist hier von dem Problem der Ratifizierung und des Inkrafttretens der Kooperationsverträge bis zur Rechtsstellung des mit der Durchführung der Verträge beauftragten Personals gespannt.

Gegenstand des neunten Kapitels sind das internationale Arbeitsrecht und seine Bedeutung in Afrika, insbesondere die Geltung der multilateralen Konventionen, die Stellung ausländischer Arbeitnehmer in Afrika, exemplifiziert an der Praxis Tunesiens, und die Stellung afrikanischer Arbeitnehmer in anderen Staaten, wobei die Einengung der freien Bewegung von Arbeitskräften im Vordergrund steht. Das ist angesichts der Arbeitslosigkeit in vielen afrikanischen Staaten verständlich. Die Behinderung afrikanischer Arbeitnehmer in fremden Staaten ist außerdem keine Eigentümlichkeit afrikanischer Politik, sondern sie wird leider auch von manchen europäischen Staaten mit Hingabe geübt, und zwar mit dem kuriosen Argument, die Leute sollten gezwungen werden, in der Heimat aktiv am Aufbau des Landes teilzunehmen, obwohl man weiß, daß viele der so ausgewiesenen Personen zu Hause arbeitslos sein werden.

Das zehnte Kapitel ist der Gleichheit in den Wirtschaftsbeziehungen gewidmet und behandelt damit ein für Afrika sehr schmerzliches Problem. Den Hauptteil nimmt hier die Geschichte der internationalen Kolonialvereinbarungen von der Berliner Konferenz (1885) bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges ein. Am Schluß findet sich eine kurze Beschreibung der Haltung der afrikanischen Staaten gegenüber dem GATT, die leider die Entwicklung des GATT in den letzten Jahren nicht mehr berücksichtigt, aber auch — und das ist vielleicht für die Ansichten des Verfassers über die Bedeutung mancher internationaler Organisationen für Afrika weit aufschlußreicher — des Welthandelsrates der UN (UNCTAD) mit keinem einzigen Worte Erwähnung tut. Gerade dieser hatte in der eingangs erwähnten Literatur der sechziger Jahre ganz besonderes Interesse gefunden und war oft als Opposition der „Dritten Welt“ gegen das GATT interpretiert worden.

Nach einem kurzen elften Kapitel über die Behandlung von ausländischen Investitionen durch afrikanische Staaten, wobei das Hauptaugenmerk auf Garantieverträge gerichtet ist, folgt ein zwölftes Kapitel, das knapp die wichtigsten Regionalorganisationen Afrikas vorstellt. Daran schließt sich ein nicht minder kurzes dreizehntes Kapitel über die Organisation der Vereinten Nationen an, in dem vor allem die wichtigsten Organe der Weltorganisation vorgestellt werden. Auch hier dürfte sich eine Skepsis des Verfassers gegenüber internationalen Organisationen zeigen, die vielleicht aus der Rolle der UN im Katanga-Konflikt zu erklären ist, aber auch Ausdruck eines wachsenden Selbstbewußtseins der afrikanischen Staaten sein könnte. In dieser distanzierten Haltung zu den UN liegt jedenfalls eine der augenfälligsten Differenzen dieses Buches gegenüber der eingangs erwähnten Literatur der sechziger Jahre.

Den Abschluß bildet ein Anhang über das Recht der kolonialen Besitznahme und über die Algeciras-Akte (1906), zwei für die völkerrechtliche Interpretation der kolonialen Geschichte Afrikas be-

sonders wichtige Institute. Der Umstand, daß diese Institute nur noch in einem Anhang und nicht mehr in den ersten und zentralen Kapiteln behandelt werden, deutet an, daß dieses Buch die Überwindung der nachkolonialen Epoche und den Beginn einer Zeit selbstbewußt gewordener afrikanischer Staaten markieren könnte. Yakemtchouk hat in bewundernswert sorgfältiger Arbeit die erste Beschreibung der Völkerrechtspraxis dieser Staaten gegeben. Der Rezensent konnte nur die Reichhaltigkeit dieser Darstellung andeuten und damit auffordern, das Buch in die Hand zu nehmen, denn es ist nicht zuletzt auch das erste Handbuch der Völkerrechtspraxis der afrikanischen Staaten. Für ein solches sollte allerdings bei der nächsten Auflage auf das Autorenregister am Ende verzichtet werden. Ein ausführliches Sach- und Staatenregister sollte an seine Stelle treten, um das reiche Material noch besser und leichter zugänglich zu machen.

Dieter Schröder

ABDALLA S. BUJRA

The Politics of Stratification

A Study of Political Change in a South Arabian Town. Oxford at the Clarendon Press, London 1971, xvi + 202 S., Ln., £ 2/75 p net.

Die vorliegende Studie basiert auf selbstständig durchgeführter Feldarbeit in der südarabischen Stadt Hureidah; sie wurde in den Jahren 1962/63 für eine an der Londoner Universität vorgelegte Dissertation (1965) vorgenommen. Die Veröffentlichung ist eine stark überarbeitete Fassung der Dissertation. Die Realitäten, die diese Arbeit beschreibt und analysiert, existieren nicht mehr. Gleichwohl ist die Studie von großer Relevanz, da sie eine Situation rekonstruiert, die durch eine Revolution verändert wurde. Damit bietet sie wertvollen Stoff für die Theoriebildung über Prozesse des sozialen Wandels. Südarabien, aus dem 1967 nach dem Sieg des 1963 begonnenen bewaffneten Kampfes gegen die britische Kolonial-

herrschaft die heutige Volksrepublik Südjemen hervorging, konstituierte sich zuvor aus Hadramut (i. e. die Sultanate Qua'ity und Kathiri, heute die vierte und fünfte Provinz der VR Südjemen) und der Hafenstadt Aden. Hadramut war zwar sozio-ökonomisch und kulturell, nicht aber politisch eine Einheit. Seine einzelnen Regionen wurden jeweils von Lokaldynastien regiert. Das Objekt der vorliegenden Untersuchung: Hureidah, war eine zweitrangige Stadt in Hadramut mit einer Bevölkerungszahl von zweitausend (12). Hureidah wurde von Bujra wegen seiner typischen hadramutischen Strukturen ausgewählt. Die Analyse der Sozialstrukturen dieser Stadt ist eine solche „in microcosm, of the over-all Hadrami system of stratification“ (xiii).

Vor 1938/40 war Hureidah ein Stadtstaat, dessen Bevölkerung in drei Schichten kastenartig streng voneinander getrennt lebte: An der Spitze der sozialen Pyramide stand die Schicht der Sadah (Herren; Saiyid = Herr), die sich aufgrund ihrer angeblichen Herkunft aus der Familie des Propheten Muhammad auserwählt fühlte und damit ihren privilegierten ökonomischen Status und die daran geknüpfte Herrschaftsposition legitimierte. Die Sadah-Schicht in Hureidah konstituierte sich aus der 'Attas-Dynastie (18 ff.). An zweiter Stelle standen zugleich die Maschaikh (Literaten) und die Gabail (Stammesleute). Die Maschaikh verkörperten die Basahl (32 ff.) und die Gabail den Stamm der Ja'ada neben anderen „erlesenen“ Stämmen (34 ff.). Die Unterschicht: die Masakin (Armen), setzte sich aus den Hirthan (Ackerbauern), den Akhdam (Dienstleute) und den Subyan (Laufburschen) zusammen (37 ff.). In diesem System gab es weder eine Aufwärts- noch eine Abwärtsmobilität, bis die Revolution die Situation veränderte. Die 'Attas monopolisierten die politische Macht und die ökonomischen Ressourcen. Die einzige Schule in Hureidah war fast ausschließlich den 'Attas vorbehalten, so daß von den männlichen 'Attas 80 Prozent lesen und schreiben konnten (die Frauen durften dies nicht lernen, um